
Beitragsordnung

des Caritasverbandes für den Landkreis Schwandorf e.V.

I. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung sind die §§ 5 Abs. 4 und 16 Nr. 5 der Satzung in der Fassung vom 16. Juli 2019.

II. Solidaritätsprinzip

Der Caritasverband für den Landkreis Schwandorf e.V. ist bei der Erbringung seiner Leistungen auf Spenden und den Beitrag seiner Mitglieder angewiesen. Dabei ist die pünktliche und in vollem Umfang zu erfüllende Beitragspflicht Ausdruck der Solidarität und der Verbundenheit mit der Caritas des Bistums Regensburg. Zugleich ist die Beitragspflicht wesentliche Grundlage der Mitgliedschaft im Verband.

III. Beschlussfassung und Inkrafttreten

1. Die Mitgliederversammlung hat in ihrer Sitzung vom 21.10.2021 in Schwandorf diese Beitragsordnung beschlossen. Sie tritt ab sofort in Kraft.
2. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Aufnahmebestätigung ausgehändigt. Sie ist damit auch für diese Mitglieder verbindlich.

IV. Regelungen

1. Die Beitragsordnung gilt für alle Mitglieder, die unmittelbar beim Caritasverband für den Landkreis Schwandorf e.V. die Mitgliedschaft erworben haben. Mitglieder der Ortsverbände sowie der angeschlossenen Fachverbände und Vereinigungen unterliegen nur der Beitragspflicht und ggf. der Beitragsordnung des Verbandes oder der Vereinigung, bei der sie die unmittelbare Mitgliedschaft erworben haben.
2. Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31. Dezember des Folgejahres. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.
3. Die Höhe der einzelnen Jahresbeiträge wurde durch die Mitgliederversammlung wie folgt beschlossen:

- Persönliche Mitglieder:

Kinder und Jugendliche:	6,- €
Erwachsene:	12,- €
Familien mit Kindern:	15,- €
Mitglieder eines katholischen Verbandes ⁽¹⁾	6,- €

Korporative Mitglieder ⁽²⁾:

Kirchenstiftungen:	0,20 € pro Katholik <i>(Berechnungsgrundlage ist die Katholikenzahl zum 01.01. eines Jahres)</i>
--------------------	---

- Beitragsfrei: Bischof von Regensburg, Mitglieder eines Ordens, in der Caritasarbeit ehrenamtlich Tätige⁽³⁾, Mitglieder von angeschlossenen Fachverbänden und Vereinigungen^(4, 5) und Caritas-Sozialstationen.

Erläuterungen (*Aufzählungen, Auflistungen dieser Erläuterung sind nicht abschließend*):

- (1) *Katholische Verbände sind die nicht dem Caritasverband angeschlossenen Fachverbände (siehe Nr. 4 dieser Erläuterung) wie zum Beispiel KDFB, KAB, Kolping, KLJB, kfd, KLB, Familienbund...*
- (2) *Korporative Mitglieder sind zum Beispiel Pfarrkirchenstiftungen, Caritas-Sozialstationen...*
- (3) *Ehrenamtliche sind zum Beispiel im Rahmen der Gemeindecaritas oder in Gremien, Angeboten, Diensten, Einrichtungen des Kreis-Caritasverbandes Schwandorf oder in Einrichtungen in Mitträgerschaft des Kreis-Caritasverbandes Schwandorf (z. Bsp. Schwandorfer Tafel) unentgeltlich tätige Personen.*
- (4) *Angeschlossene Fachverbände des Caritasverbandes sind SkF, KJF, MHD, Kreuzbund, VKD, SKM, Raphaelswerk, IN VIA, CKD, Familien-Ferien- Werk...*
- (5) *Angeschlossene Vereinigungen sind BvKE, BVRKJ, CBP, KAFE, KKVD, KTK, VKAD...*

4. In sozialen Härtefällen kann Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet bei korporativen Mitgliedern der Vorstand, bei persönlichen Mitgliedern der Vorsitzende des Caritasverbandes für den Landkreis Schwandorf e.V.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich dem Caritasverband für den Landkreis Schwandorf e.V.; Ettmannsdorfer Str. 19 – 21; 92421 Schwandorf mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Caritasverband für den Landkreis Schwandorf e.V. daraus keine Nachteile entstehen.
6. Bei Vereinseintritt bis zum 30. Juni des laufenden Kalenderjahres ist der volle, danach der halbe Beitrag zu zahlen.
7. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich und muss bis 30. September eines Kalenderjahres durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand erklärt werden (§ 6 Abs. 2 a der Satzung). Für den Fall, dass eine rechtzeitige Erklärung nicht eingeht, verlängert sich die Mitgliedschaft und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Kalenderjahr.
8. Alle Beiträge des Caritasverbandes für den Landkreis Schwandorf e.V. sind auf das Beitragskonto des Vereins zu zahlen.
Bankverbindung: Sparkasse Schwandorf
IBAN: DE84 7505 1040 0380 0108 92;
BIC: BYLADEM1SAD
9. Alle Beiträge sind zum 31. Juli eines Kalenderjahres fällig.
10. Ist der Beitrag bei Fälligkeit nicht eingegangen, gerät das Mitglied ohne weiteres in Zahlungsverzug. Leistet ein Mitglied seinen Beitrag nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, ist der Verein berechtigt, Mahn- und Verwaltungsgebühren in Höhe von 10,- € zu erheben. Auf § 6, Absatz 2, Buchstabe d (Ausschluss des Mitglieds) der Satzung wird hingewiesen.
11. Beiträge des Vereins können durch Abbuchungsermächtigung im Lastschriftverfahren erhoben werden. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.